

Satzung

für das Jugendamt der Stadt Wolfsburg vom 01.11.2006

Aufgrund der §§ 69 ff des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (KJHG) in der Fassung vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Art. 1 d. Gesetzes vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729), des § 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 05.02.93 (Nds. GVBl. S. 45 ff), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.01.1999 (Nds. GVBl. S. 10) und des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203), hat der Rat der Stadt Wolfsburg am 01.11.2006 folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeines

§ 1

- (1) Die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe in der Stadt Wolfsburg werden durch das Jugendamt im Rahmen des eigenen Wirkungskreises erfüllt.
- (2) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2

Dem Jugendamt obliegen

- a) die Aufgaben der Jugendhilfe nach dem KJHG und AG KJHG,
- b) die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe, die sich aus sonstigen Gesetzen ergeben, soweit nicht andere Träger zuständig sind,
- c) Aufgaben der Jugendhilfe, die freiwillig von der Stadt übernommen werden.

II. Jugendhilfeausschuss

§ 3

- (1) Der Jugendhilfeausschuss setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen.
 1. Stimmberechtigte Mitglieder sind lt. Beschluss des Rates der Stadt vom 24.03.93 (Vorlage Nr. 725) gem. § 3 Abs. 1 AG KJHG:
 - a) 9 Mitglieder des Rates oder von ihm gewählte Männer und Frauen, die in der Jugendhilfe erfahren sind.

- b) 3 Vertreter(innen) von Trägern der Jugendhilfe
- c) 3 Vertreter(innen) von Trägern der Jugendarbeit.

Die Hälfte der stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen sein.

2. Mitglieder mit beratender Stimme sind gemäß § 4 AG KJHG:

- a) der/die Leiter(in) der Verwaltung des Jugendamtes (Amtsleiter(in),
- b) der/die Stadtjugendpfleger(in),
- c) der/die Beauftragte für Entwicklungsplanung im Jugendamt,
- d) ein(e) Vertreter(in) der ev. Kirchen,
- e) ein(e) Vertreter(in) der kath. Kirche,
- f) ein(e) Arzt/Ärztin des Gesundheitsamtes,
- g) ein(e) Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter(in)
- h) ein(e) Lehrer(in), vorzuschlagen durch die untere Schulbehörde
- i) ein(e) Vertreter(in) der Arbeitsgemeinschaft der Freien Träger Wolfsburger Kindertagesstätten
- j) die kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
- k) ein(e) Vertreter(in) der Bundesagentur für Arbeit,
- l) ein(e) Vertreter(in) von Jugendinitiativen/Aktionsräten auf Vorschlag des Stadtjugendringes und der Stadtjugendpflegerin,
- m) der/die Jugendbeauftragte der Kriminalpolizei,
- n) ein(e) Vertreter(in) der Städtelternvertretung der Wolfsburger Kindergärten/-tagesstätten, oder ein(e) Erzieher(in) aus einer Kindertagesstätte
- o) ein(e) Vertreter(in) der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher, vorzuschlagen durch das Ausländerreferat

Die Hälfte der beratenden Mitglieder sollen Frauen sein.

3. Der/Die Oberbürgermeister(in) oder ein von ihm/ihr bestellte(r) Vertreter(in) nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil.

- (2) a) Fraktionen und Gruppen der Vertretungskörperschaft, auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Jugendhilfeausschuss zu entsenden.
- b) Für jedes stimmberechtigte Mitglied wird ein(e) Stellvertreter(in) bestellt.
- c) Zu den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses können Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 4

- (1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und ihre Stellvertreter(innen) werden vom Rat der Stadt gewählt. Wählbar als stimmberechtigtes Mitglied nach § 3 Abs. 3 AG KJHG ist, wer seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Wolfsburg und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die in § 3 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. c) genannten Mitglieder und nach § 3 Abs. 2 vorgesehenen Stellvertreter(innen) werden auf Vorschlag der in der Stadt Wolfsburg vertretenen Jugendverbände und Jugendarbeit betreibenden Organisationen, die in § 3 Abs. 1

Ziff. 1 Buchst. b) genannten Mitglieder und Stellvertreter(innen) unter angemessener Berücksichtigung der Vorschläge der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände gewählt.

- (3) Die Wahl der beratenden Mitglieder richtet sich nach § 4 AG KJHG in Verbindung mit § 51 Abs. 2 NGO.

§ 5

- (1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie sind ehrenamtlich tätig. Der oder die Vorsitzende hat die Mitglieder auf die ihnen obliegenden Pflichten hinzuweisen.
- (2) Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder oder ihre Stellvertreter(innen) erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses als Ersatz für ihre Aufwendungen eine Pauschalentschädigung nach Maßgabe der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 6

Für die Geschäftsordnung und das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilt - soweit durch das Gesetz oder diese Satzung nicht anderes bestimmt ist - die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wolfsburg.

§ 7

- (1) Die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses ergeben sich aus den §§ 71 KJHG und 6 AG KJHG. Danach befasst sich der Jugendhilfeausschuss mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit:
- a) Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat der Stadt bereitgestellten Mittel, seiner Beschlüsse und dieser Satzung.
 - b) Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, Anträge an die Vertretungskörperschaft zu stellen.
 - c) Anhörung vor Berufung des/der Leiters(in) der Verwaltung des Jugendamtes und des/der Stadtjugendpflegers(in),
 - d) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Widersprüche in Angelegenheiten der Jugendhilfe, sofern nicht die Zuständigkeit der Vertretungskörperschaft gegeben ist, weil sie in dieser Angelegenheit entschieden hatte. Der Jugendhilfeausschuss kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für bestimmte Gruppen solcher Angelegenheiten auf die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten übertragen.
 - e) Beschlussfassung über die Vorschlagsliste für Jugendschöffen(innen) und Jugendhilfeschoffen(innen) gem. § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG),
 - f) Vorschläge über die Förderung und Schaffung von Einrichtungen der Jugendhilfe,

g) Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Trägern der freien Jugendhilfe.

- (2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Personen entgegenstehen. Ansonsten gilt § 6 dieser Satzung.

§ 8

Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Jugendhilfeausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neugebildeten Jugendhilfeausschusses fort. Das gleiche gilt bei Auflösung der Vertretungskörperschaft.

III. Verwaltung des Jugendamtes

§ 9

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes hat im Auftrage des Oberbürgermeisters die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen dieser Satzung, der Beschlüsse des Rates, des Verwaltungsausschusses und des Jugendhilfeausschusses zu führen.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter des Jugendamtes berichtet dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig über die Tätigkeit der Verwaltung des Jugendamtes sowie über die Lage der Jugend im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers. Die Berichterstattung erfolgt in den festgelegten Sitzungen des Jugendhilfeausschusses. Der Ausschuss kann von der Leiterin oder dem Leiter des Jugendamtes die erforderlichen Auskünfte verlangen.

IV. Inkrafttreten

§ 10

Diese Satzung tritt am 01.11.2006 in Kraft.

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Wolfsburg vom 19.05.1993 tritt zugleich außer Kraft.

Satzung bekannt gemacht am

12.01.2007

Satzung in Kraft getreten am

01.11.2006